

Allgemeine Geschäftsbedingungen Solartechnik Ebner, Untergaisbach 45, 4224 Wartberg ob der Aist FN552360w

I. Geltungsbereich: Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Solartechnik Ebner erklärt ausdrücklich schriftlich seine Zustimmung. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte.

II. Angebote: Unsere Angebote sind unverbindlich. Die Annahme erfolgt nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung. Technische Änderungen der Geräte bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten.

III. Preise: Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, frei Haus bzw. laut Angebot, exklusive Verpackung, Verladung, Aufstellung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Liegen zwischen Angebotslegung und Leistungsausführung mehr als zwei Monate, so werden die Preise entsprechend den Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Materialkosten angepasst.

IV. Zahlungen: Mangels anderer Vereinbarung ist die gesamte Rechnungssumme mit 100% Vorauszahlung zu leisten. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug ist Solartechnik Ebner berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. zu verrechnen. Wir sind aber jederzeit berechtigt, uns verrechnete höhere Bankzinsen zu verlangen. Im Falle des Verzuges des Kunden kann Solartechnik Ebner die sofortige Zahlung der gesamten aushaftenden Forderung verlangen und insbesondere allenfalls gewährte Zahlungsziele widerrufen; dieses Recht steht Solartechnik Ebner auch dann zu, wenn nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Kunden bekannt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

V. Lieferfrist: Die von Solartechnik Ebner angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, außer es wurde ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder andere von Solartechnik Ebner nicht beeinflussbare Ereignisse befreien Solartechnik Ebner von der Lieferpflicht, und zwar auch dann, wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind. Dem Kunden entstehen dadurch keine Ansprüche. Sollte Solartechnik Ebner ausnahmsweise einen Liefertermin nicht einhalten können, so ist eine Haftung für leicht verschuldete Lieferverzögerungen seitens Solartechnik Ebner ausgeschlossen. Wenn die Leistungsausführung durch im Einflussbereich des Kunden liegende Gründe verzögert oder unterbrochen wird, trägt der Kunde sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten. Solartechnik Ebner ist in diesem Fall berechtigt, Leistungen bzw. Aufwendungen mit Teilabrechnungen fällig zu stellen.

VI. Erfüllungsort und Versandbedingungen: Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Ansprüche ist der Sitz von Solartechnik Ebner. Der Versand erfolgt stets, auch bei eventueller frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer hat Solartechnik Ebner seine Vertragspflicht erfüllt, und die Gefahr geht auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

VII. Eigentumsvorbehalt: Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Solartechnik Ebner bis zur vollständigen Bezahlung. Im Falle des Zahlungsverzugs ist Solartechnik Ebner berechtigt, die

Waren zurückzunehmen. Der Kunde darf Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung nicht veräußern, verpfänden oder anderweitig verfügen.

VIII. Forderungsabtretung: Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten – Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Pfändungen oder sonstige Inanspruchnahmen unseres Vertragsgegenstandes durch Dritte Solartechnik Ebner unverzüglich anzuzeigen und dem Dritten gegenüber auf unser Eigentum hinzuweisen. Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung. Ist der Kunde Unternehmer, tritt der Händler im Fall der Weiterveräußerung unseres Vertragsgegenstandes an seinen Kunden und die Bezug habende Kaufpreisforderung zur Sicherung unserer Lieferforderung ab. Der Auftragnehmer als Unternehmer ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern ersichtlich zu machen.

IX. Mahn- & Inkassospesen: Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die der Solartechnik Ebner entstehenden Mahn-, Inkasso- sowie Klagskosten und -spesen zu ersetzen. Sofern Solartechnik Ebner das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 11,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 4,- zu bezahlen.

X. Zurückbehaltung: Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XI. Vertragsrücktritt: Solartechnik Ebner ist bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Im Falle des Rücktritts kann Solartechnik Ebner bei Verschulden des Kunden einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Solartechnik Ebner noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückhalten, den Eigentumsvorbehalt geltend machen und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt seine Aufhebung, so hat Solartechnik Ebner die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von Solartechnik Ebner einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu bezahlen.

XII. Gewährleistung: Solartechnik Ebner gewährleistet die Mängelfreiheit innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Werden Montage-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen von

Solartechnik Ebner nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den originalen Spezifikationen entsprechen, oder wird die Ware unsachgemäß gehandhabt, entfällt die Gewährleistung. Bei Verbrauchergeschäften gelten zudem folgende Einschränkungen der Gewährleistungspflichten als vereinbart: Geringfügige oder zumutbare Änderungen der Leistung gelten als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B., Maße, Farben, Struktur und Photovoltaikmodule, etc.). Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu überprüfen und Mängel schriftlich unter genauer Bezeichnung und Beschreibung Solartechnik Ebner mitzuteilen. Die mangelhafte Ware ist an den Sitz von Solartechnik Ebner anzuliefern, wobei die Transportkosten, sofern nicht außer Verhältnis zum Auftragswert, vom Kunden getragen werden. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von Solartechnik Ebner durch Reparatur, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisminderung. Voraussetzung für eine Haftung, Gewährleistung oder Garantieleistung durch Solartechnik Ebner ist, dass der Einbau entsprechend der Montageanleitung durch ein konzessioniertes Unternehmen erfolgt, Solartechnik Ebner unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel Gelegenheit zur Prüfung vor Ort gegeben wurde, eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie jährliche Überprüfung und Wartung durch ein konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt.

XIII. Schadenersatz: Schadenersatzansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, außer bei Personenschäden oder Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Der Geschädigte hat das Vorliegen von leichter oder grober Fahrlässigkeit nachzuweisen. Bei Nicht-Verbrauchergeschäften beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.

XIV. Produkthaftung: Regressforderungen gemäß Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und grob fahrlässig verschuldet wurde.

XV. Rechtswahl, Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist das am Sitz von Solartechnik Ebner sachlich und örtlich zuständige Gericht.

XVI. Datenschutz: Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zu.

XVII. Urheberrechte: Pläne, Skizzen und technische Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde erwirbt keine Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

XVIII. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel: Änderungen bedürfen der Schriftform. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.